



Amtssigniert. SID2012101080368
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

MMag. Dr. Barbara Besler

Telefon +43(0)512/508-3473

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – Kollaudierung der Trinkwasserkraftanlage – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/721

Innsbruck, 22.10.2012

BESCHEID

Mit **Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, ZI. U-30.254e/169**, in der Fassung des **Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, ZI. uvs-2009/K6/1715-44**, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Bis dato sind seitens des Landeshauptmannes von Tirol nachfolgende Teilkollaudierungen (vgl. § 63 Abs. 1 AWG 2002) erfolgt:

- × **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 17.05.2011, ZI. U-30.254e/322:**
Teilflächen 1 bis 4 (einschließlich Hangseite bis zur Hangkante) des Teilbereichs „Schüttphase 1“
- × **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 20.07.2011, ZI. U-30.254e/395:**
restliche „Schüttphase 1“
- × **Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, ZI. U-30.254e/694:**
„Schüttphase 2.1“

Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tirol.gv.at/>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

##4G4B3P3M3N3P3M3U3N3M3M3M3M3U##

Mit Eingabe vom 31.10.2011 (OZl. 439) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Fertigstellung der Trinkwasseranlage angezeigt. In weiterer Folge, nämlich am 02.12.2011 (vgl. OZl. 442), hat sie Unterlagen zur Durchführung eines Kollaudierungsverfahrens vorgelegt. Daraus ergeben sich die in Spruchpunkt A) I. angeführten Abweichungen. Mit OZl. 456 sind ergänzende Unterlagen beigebracht worden.

SPRUCH:

A)

Kollaudierung der Trinkwasserkraftanlage:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet von Amts wegen gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 in Verbindung mit §§ 134a und 121 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. Nr. 215/1959, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2011, wie folgt:

I.

Genehmigung geringfügiger Abweichungen:

Der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) wird nachträglich die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für geringfügige Abweichungen von der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, abfallwirtschaftsrechtlich genehmigten Trinkwasserkraftanlage, nämlich

1. die Führung der neuen Verbindungsleitung vom Hochbehälter zum Bestandsnetz der Marktgemeinde Steinach am Brenner über einen Fuß- und dann Feldweg,
2. die Änderung der Geometrie des Hochbehälters dahingehend, dass anstatt zwei Rundbehältern zwei rechteckige Behälter errichtet werden;
3. die Überschüttung der beiden Hochbehälter im vorderen Bereich (talseitig) nur im Ausmaß von 50 cm und nicht wie ursprünglich in Spruchpunkt E) IV. G) 14. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, vorgeschrieben, im Ausmaß von 1,50 m,

nach Maßgabe der mit den OZln. 442 und 456 vorgelegten Unterlagen

erteilt.

II.

Kollaudierung:

Festgestellt wird, dass die Trinkwasserkraftanlage nach Maßgabe von Spruchpunkt A) I. dieses Bescheides in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, errichtet wurde und diese somit

für überprüft erklärt .

III.

Dauervorschreibungen:

Festgehalten wird, dass die folgende, in Spruchpunkt E) IV. G) 15. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, zur Trinkwasserkraftanlage vorgeschriebene, Auflage als Dauervorschreibung aufrecht bleibt:

Die Trinkwasserrohrleitungstrassen und der Trinkwasserhochbehälter sind dauernd frei von Baumbewuchs zu halten.

B)

Vorschreibung zusätzlicher Auflagen:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, **schreibt** der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) von Amts wegen gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 nachfolgende, zusätzlichen, Auflagen **v o r**:

1. Die Geländeverflachung unmittelbar auf der Trinkwasserkraftanlage ist regelmäßig, insbesondere nach größeren Niederschlagsereignissen zu begehen. Veränderungen an den Einhängen, Gerinnen oder Rutschungen sind zu dokumentieren. Wenn eine deutliche Verschlechterung der Situation oder Gefährdung der Trinkwasserleitung oder Unterlieger zu befürchten ist, sind in Absprache mit der Behörde entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen.
2. Die Geländeverflachung unmittelbar auf der Trinkwasserkraftanlage ist steinschlag-, erosions- und rutschungsgefährdet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass stets durch eine Beschilderung darauf hingewiesen wird, dass diese Geländeverflachung aufgrund von Steinschlag-, Erosions- und Rutschungsgefahr nicht begangen werden darf. Auf die mit einer Begehung verbundenen Gefahren ist auf der Beschilderung ausdrücklich hinzuweisen.

C)

Berichtigung:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2012, entscheidet gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 (WV), zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011, von Amts wegen wie folgt:

Der Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, wird insofern berichtigt, als Spruchpunkt VIII. ersatzlos entfällt.

D)

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen sowie die Überprüfung [Spruchpunkt A)] jeweils EUR 6,50, insgesamt somit EUR 13,00, als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

B) Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu verg Gebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	115,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	129,70	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE (FN 367729 d) zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 142,70** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Landeshauptmann von Tirol (Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz) eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise einzubringen. Sie können die Berufung gegen diesen Bescheid auch mit unseren Online-Formularen rechtswirksam einbringen, die Sie unter www.tirol.gv.at/formulare finden.

Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

BEGRÜNDUNG:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden.

Mit Eingabe vom 31.10.2011 (OZl. 439) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Fertigstellung der Trinkwasserkraftanlage angezeigt. In weiterer Folge, nämlich am 02.12.2011 (vgl. OZl. 442), hat sie Unterlagen zur Durchführung eines Kollaudierungsverfahrens vorgelegt. Daraus ergeben sich die in Spruchpunkt A) I. angeführten Abweichungen.

Infolge der Anberaumung in OZl. 445 hat in dieser Angelegenheit am 16.12.2011 ein Ortsaugenschein stattgefunden (vgl. dazu den Aktenvermerk in OZl. 448). Im Anschluss an den Ortsaugenschein sind seitens der Sachverständigen nachfolgende Stellungnahmen erstattet worden:

Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher:

[...] Die Trinkwasserleitung quert mehrere Hanggräben. Diese wurden mit steingeschichteten Gerinnen im Bereich der verbleibenden Berme abgesichert. Alle talseitigen Böschungen sind ungesichert. Es ist davon auszugehen, dass diese Böschungen im Zuge von Hochwässern erodiert werden und die seitlichen Einhänge abrutschen. Dadurch ist unter Umständen der Bestand der Druckrohrleitung gefährdet. Es wird daher vorgeschlagen, dass diese ungesicherten, talseitigen Böschungen im Bereich der Gräben

erosionssicher ausgebaut werden. Hinsichtlich der Notwendigkeit dieser Maßnahmen sind Bestandspläne im Bereich dieser Grabenquerungen zu erstellen und für die Beurteilung der Situation vorzulegen.

Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger:

Ich schließe mich hinsichtlich der Erosionsrinnen oberhalb der Deponie der Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung an. Die Ausbildung der Topflache bei der Schüttphase 1 im Bereich Graben 6 entspricht nicht den Vorgaben bei den früheren Teilkollaudierungen. Vom natürlichen Gerinne bis zum künstlichen Spritzbetongerinne an der Deponieoberfläche muss ein ausreichend großer Graben ausgebildet werden. Die seitlich des Grabens befindlichen Deponieflächen sind mindestens 2 m über die Grabensohle hinauszuführen. Eine abschließende Stellungnahme meinerseits wird nach Einlangen der nachzureichenden Unterlagen (welche bereits vom Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung gefordert worden sind: 2 Quer- und 1 Längsprofil entlang des Grabens) sowie eines Berichts der Fachaufsicht für den Bereich der Wildbach- und Lawinenverbauung sowie der geologischen und der geotechnischen Bauaufsicht erstattet.

Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, DI Johann Voglsberger:

Aus fachlicher Sicht ist die Trinkwasserversorgungsanlage, abgesehen von der Rohrleitungsführung, von der Geometrie des Hochbehälters und von der Einschüttung des Hochbehälters, projekts- und bescheidgemäß errichtet. Die Rohrleitungstrasse ist in den Kollaudierungsunterlagen dargestellt. Aus fachlicher Sicht besteht diesbezüglich kein Einwand. Die Geometrie des Hochbehälters wurde dahingehend geändert, dass anstatt zwei Rundbehältern zwei rechteckige Behälter errichtet wurden. Diesbezüglich besteht aus fachlicher Sicht ebenfalls kein Einwand. Die Überschüttung der beiden Hochbehälter beträgt im vorderen Bereich (talseitig) nicht 1,5 m, wie in der Bescheidaufgabe E) IV. G) 14. gefordert, sondern lediglich rund ca. 50 cm. Die Frostsicherheit wurde durch eine entsprechende Isolierung sichergestellt. Aus fachlicher Sicht besteht kein Einwand. Nach Rücksprache mit dem Obmann der Agrargemeinschaft Steinach, Herrn Peter Stockhammer, ist die gegenständliche Trinkwasserkraftanlage seit Mitte November 2011 in Betrieb. Bis auf geringfügige Restarbeiten, insbesondere hinsichtlich der Steuerungstechnik der Kleinwasserkraftanlage und der Messtechnik beim Hochbehälter funktionieren die Anlagenteile klaglos. Die in den Kollaudierungsunterlagen bzw. vorhin angeführten Projektsänderungen sind aus siedlungswasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügig anzusehen. Sie können daher nachträglich genehmigt werden. Aus fachlicher Sicht kann die gegenständliche Anlage für überprüft erklärt werden. Die Auflage E) IV. G) 15. hinsichtlich der Trinkwasserkraftanlage bleibt als Daueraufgabe aufrecht.

Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Mag. Christian Plössnig:

Aus naturkundefachlicher Sicht wird festgestellt, dass die Trinkwasserleitung ordnungsgemäß und entsprechend den Planungen und Vorgaben errichtet worden ist. Die Ableitung vom Trinkwasserhochbehälter bis zum Padasterbach wurde zwar verändert, die Ausführung wurde jedoch ebenso ordnungsgemäß durchgeführt. Diese Veränderung der Trasse stellt jedenfalls keine zusätzliche Beeinträchtigung im Vergleich zur ursprünglichen Trasse dar. Betreffend der Rekultivierungen und Begrünungen kann abschließend noch nicht beurteilt werden, ob diese ausreichend sind (Aufwuchserfolg). Der Rückbau des Weges an der Trinkwasserleitung ist gemäß den naturkundefachlichen Vorgaben erfolgt. Der Weg ist derzeit nicht mehr befahrbar. Die Bepflanzungen und Begrünungen wurden ordnungsgemäß angebracht, der Aufwuchserfolg ist ebenfalls noch in Zukunft zu prüfen. Bezüglich der drei Gerinnequerungen (2, 3, 4) wird derzeit noch keine naturkundefachliche Stellungnahme abgegeben. Dazu

müssen erst die vorgenannten Unterlagen beigebracht werden. In der Folge wird eine abschließende Stellungnahme erstattet.

Bezug nehmend auf die am 16.12.2012 durchgeführte Besprechung samt Ortsaugenschein hat die Galleria die Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Zustimmungserklärung der Agrargemeinschaft Steinach am Brenner vom 17.01.2012 und die Planunterlage „Furten Schnitte“, datiert mit 12.03.2011, vorgelegt (vgl. OZI. 456).

Das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, hat eine mit 27.01.2012 datierte Stellungnahme (vgl. den Zwischenbericht Deponieaufsicht 2011/4) übermittelt (vgl. OZI. 461). Die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, hat eine mit 24.01.2012 datierte Stellungnahme, welche er mit E-Mail vom 30.01.2012 ergänzt hat, erstattet (vgl. OZIn. 462 und 464). Die Stellungnahme des geologischen Aufsichtsorgans, Mag. Wolfram Mostler, ist mit 31.01.2012 datiert (vgl. OZI. 463).

Die nach dem 16.12.2011 vorgelegten Unterlagen sind gemeinsam mit den vorgenannten Stellungnahmen der Aufsichtsorgane mit Schreiben vom 31.01.2012, Zl. U-30.254e/464, an den bodenmechanischen Sachverständigen, den Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, und den naturkundefachlichen Amtssachverständigen mit dem Ersuchen um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme übermittelt worden.

In der Folge hat der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, die Stellungnahme vom 25.02.2012 (OZI. 476) erstattet. Diese Stellungnahme hat auch aus geologischer Sicht Geltung. Zusammenfassend kann dieser Stellungnahme entnommen werden, dass die Trinkwasserkraftanlage für überprüft erklärt werden kann und die geringfügigen Abweichungen nachträglich unter Einhaltung nachfolgender Maßnahmen genehmigt werden können:

- a) Eine Überprüfung der Leitungstrasse im Frühjahr nach der Schneeschmelze und nach Starkregenereignissen ist bis zum Entstehen einer durch Bewuchs befestigten Oberfläche erforderlich. Aus derzeitiger Sicht ist von einem Beobachtungszeitraum von 5 Jahren auszugehen. Erosionsverhindernde Maßnahmen sind durchzuführen (auch bauliche Maßnahmen) bzw. erodierte Oberflächen sind laufend zu sichern.
- b) In der Topfläche der Schüttphase 1, Graben 6, ist der projektierte Graben zur Ableitung der Schmelz- und Niederschlagswässer unverzüglich herzustellen.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, hat mit E-Mail vom 13.03.2012 (OZI. 483) eine positive Stellungnahme erstattet.

Der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Manfred Pittracher, hat die Stellungnahme vom 03.04.2012, Zl. 63/21-2012, (OZI. 502) erstattet und sich darin den Ausführungen des bodenmechanischen Sachverständigen angeschlossen.

Mit E-Mail vom 11.04.2012 (OZI. 507) hat das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, die Gefertigte über den Versuch gemeinsam mit dem bodenmechanischen Sachverständigen und dem Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, einen Ortsaugenschein durchzuführen, informiert.

Mit E-Mail vom 02.05.2012 (OZI. 525) hat das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, mitgeteilt, dass der Ortsaugenschein nur unter Anwesenheit der Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik, Herrn DI Josef Schönherr, stattgefunden hat. Darüber hinaus hat er ausgeführt, dass die Gerinne keine Schäden aufweisen würden. Die Sicherung einer kleineren Rutschung zwischen Gerinne 5 und 4 sei angeordnet worden. Weiters werde angeordnet werden, dass die Trinkwasserleitung regelmäßig nach größeren Niederschlägen zu begehen sei. Eine abschließende Stellungnahme zum Gerinne 6 hat er nach Durchführung eines weiteren Ortsaugenscheines Mitte Mai 2012 in Aussicht gestellt.

Mit E-Mail vom 22.05.2012 (OZI. 537) hat das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, über Nachfrage der Gefertigten folgende Stellungnahme zu den oben beschriebenen Maßnahmen erstattet:

a) Zur Überprüfung der Leitungstrasse im Frühjahr nach der Schneeschmelze und nach Starkniederschlägen:

„Diese Maßnahme wird fortlaufend durchgeführt, über die Begehung am 16.04.2012 gibt es von mir einen geotechnischen Bericht (an BBT verteilt), in dem auch kleinere Maßnahmen vorgeschrieben wurden, die inzwischen laut Auskunft BBT ausgeführt wurden. Eine Überprüfung wird meinerseits beim nächsten Deponiebesuch voraussichtlich in KW 22 erfolgen.“

b) Die Topfläche Schüttphase 1 Graben 6 ist entsprechend Planung herzustellen:

„Dies geschieht fortlaufend mit der Erhöhung der Deponie. Der von mir mit Mitte Mai angegebene Termin, an dem die Deponierung in Schüttphase 1 eingestellt wird, wird sich aber auf Ende Juni verschieben. Erst nach Ende der Deponierung in Schüttphase 1 wird der Gerinnegraben entsprechend Gerinne 5 endgültig ausgebildet. Dieser Gerinnegraben hat aber mit der Trinkwasserleitung keinen direkten Zusammenhang, er liegt unterhalb der Leitung auf der Deponie. Er ist eine vorgeschriebene Maßnahme auf der Deponie und wurde in der Stellungnahme von DI Dr. Henzinger auch bei der Trinkwasserleitung angeführt.“

Abschließend hat das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, folgendes vorgeschlagen:

„Da es für Forderung a) keinen Endzustand gibt und auch der Endzustand für Forderung b) sich je nach Fortschritt der Deponierung verschiebt, wäre es besser, die beiden vorgeschriebenen Maßnahmen von DI Dr. Henzinger als fortlaufende Maßnahmen zu sehen, welche von geotechnischer und wildbautechnischer Bauaufsicht regelmäßig zu überwachen sind. Bei der Topfläche geschieht das gemäß Deponiebescheid sowieso und bei der Leitungstrasse wird es ins Überprüfungsprogramm der Aufsichten aufgenommen. Vielleicht wäre auf diese Weise ein Abschluss der Kollaudierung der Trinkwasserleitung möglich?“

Bezug nehmend auf das vorzitierte E-Mail des Bau- und Deponieaufsichtsorgans bzw. der geotechnischen und bodenmechanischen Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, vom 22.05.2012 (OZI. 537) sind der bodenmechanische Sachverständige und der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, mit Schreiben der Behörde vom 23.05.2012, ZI. U-30.254e/540, um

Mitteilung ersucht worden, ob die „Trinkwasserkraftanlage“ bei Einhaltung der dort vorgeschlagenen Vorgehensweise für überprüft erklärt werden kann.

Der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger, hat daraufhin die beigefügte Stellungnahme vom 28.05.2012 (OZl. 543) erstattet. Diese Stellungnahme hat auch aus geologischer Sicht Geltung. Zusammengefasst hat er darin ausgeführt, dass bei Einhaltung der von ihm vorgeschlagenen Auflage a) laut seiner Stellungnahme in OZl. 476 die Überprüfung ausgesprochen werden könne. Die dort vorgeschlagene Auflage b) stehe nicht in Zusammenhang mit der Trinkwasserkraftanlage.

Der Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Manfred Pittracher, hat schließlich per E-Mail vom 25.06.2012 (OZl. 561) zusammengefasst mitgeteilt, dass nach Bestätigung der Durchführung der von ihm geforderten flankierenden Maßnahmen (vgl. dazu OZl. 502) seitens der behördlichen Bauaufsicht eine Überprüfung ausgesprochen werden könne.

Mit Schreiben der Behörde vom 02.07.2012, Zl. U-30.254e/569, sind das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, sowie die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, um Abgabe einer Stellungnahme dahingehend, ob die vom Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, geforderten Maßnahmen umgesetzt wurden, ersucht worden.

Das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, hat schließlich den Bericht 08 (OZl. 578) übermittelt. In Punkt 7 dieses Berichts ist wörtlich wie folgt ausgeführt worden:

„7.1 Zustand der Trinkwasserleitung:

Die Gerinnequerungen Nr. 2 bis 6 entlang der Trinkwasserleitung sind nach der vergangenen Winterperiode und nach einem weiteren größeren Regenereignis im Juni dieses Jahres in gutem Zustand. Die Gerinne waren gegenüber den aufgetretenen Wassermengen erosionsstabil. Die seitlich der Gerinne angelegten Böschungen sind mit Gras und Stecklingen bepflanzt. Es besteht derzeit keine Gefährdung der Trinkwasserleitung.

Zwischen den Gerinnequerungen wurde der Windwurf noch nicht vollständig entfernt. An den Böschungskanten oberhalb des Weges ist mit weiterem Windwurf zu rechnen.

Die übersteilten Böschungen sind bis auf kleinere Erosionen, die örtlich den Weg verlegen, stabil. An drei Stellen sind Rutschbläiken entstanden. An den Abrisskanten von Rutschung 2 und 3 wird weiteres Material nachbrechen.

Rutschung 1 unmittelbar nach Gerinne 5 hat den Niederschlägen standgehalten. Es sind aber am Rutschkörper neue Erosionen entstanden und der gesamte Rutschkörper ist in sich zusammengesackt. An der Abrisskante kann neuerlich Material nachbrechen. Dieser Rutschkörper ist weiterhin zu beobachten.

Der Zustand der Gerinnequerungen, Einschnittböschungen und talseitigen Wegböschungen des Weges entlang der Trinkwasserleitung wird sich je nach Witterung und Entwicklung der ingenieurb biologischen Maßnahmen weiter stabilisieren bzw. es kann auch örtlich zu Schäden kommen, welche in Zukunft Sicherungsmaßnahmen erforderlich machen. Es sind nachstehende Beobachtungsmaßnahmen und ein Betretungsverbot vorzuschreiben:

- *Der Weg entlang der Trinkwasserleitung ist regelmäßig, insbesondere nach größeren Niederschlagsereignissen, zu begehen und Veränderungen an den Einhängen, Gerinnen oder Rutschungen sind zu dokumentieren. Wenn eine deutliche Verschlechterung der Situation oder Gefährdung der Trinkwasserleitung oder Unterlieger zu befürchten ist, sind in Absprache mit der geotechnischen und wildbachtechnischen Bauaufsicht entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen.*
- *Der Fußweg entlang der Trinkwasserleitung ist steinschlag-, erosions- und rutschungsgefährdet. Er ist zu sperren und darf nicht als öffentlicher Weg benutzt werden.*

7.2 Flankierende Maßnahmen WLW:

Bezüglich der seitens des ASV für Wildbach- und Lawinenverbauung geforderten flankierenden Maßnahmen (Stellungnahme WLW 03.04.2012, U-30.254e/464) sei festgehalten: Die Topfläche der ersten Schüttphase der Deponie Padastertal ist nahezu fertig gestellt. Das Geschiebeauffangbecken weist die erforderliche Größe und Ausformung auf. Wie der vorliegenden Dokumentation zu entnehmen ist, wird die Trinkwasserleitung durch die geotechnische Bauaufsicht beobachtet. Es wurden kleinere Sicherungsmaßnahmen (Entfernen Holz, Dränagen verlegen, Kokosmatten) angeordnet, welche seitens der BBT auch ausgeführt wurden. Die Trinkwasserleitung und die Gerinnequerungen werden auch seitens der BBT im Rahmen von Begehungen beobachtet. Aus den Gerinnequerungen Nr. 4, 3 und 2 wurde das Holz (Windwurf) entfernt. Darüber hinaus wurden in den Gerinnequerungen seitens der BBT keine weiteren bautechnischen Maßnahmen ausgeführt.“

Mit Schreiben vom 30.07.2012, U-30.254e/583, hat die Behörde die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik, Herrn DI Josef Schönherr, ersucht, infolge des Unwetters am Samstag/Sonntag, den 28./29.07.2012, erst nach neuerlicher Durchführung eines Ortsaugenscheines eine Stellungnahme abzugeben.

Mit E-Mail vom 31.07.2012 (OZI. 588) hat die Fachaufsicht für Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, mitgeteilt, dass der Bericht bereits übermittelt worden sei (OZI. 589), jedoch neuerlich ein Ortsaugenschein durchgeführt und in der Folge der Bericht aktualisiert werde.

Mit E-Mail vom 03.08.2012 (OZI. 595) ist der aktualisierte Bericht des Bau- und Deponieaufsichtsorganes bzw. der geotechnischen und bodenmechanischen Bauaufsicht, DI Helmut Hammer, sowie der Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik, DI Josef Schönherr, eingelangt. Zusammenfassend werden dort Maßnahmen betreffend das vorgenannte Unwetter vorgeschrieben. Gleichzeitig wird jedoch mitgeteilt, dass die Maßnahmenvorschläge mit dem Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittracher, abgestimmt werden müssten.

Auch das Bau- und Deponieaufsichtsorgan, bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, hat mit Eingabe vom 03.08.2012 einen Bericht (OZI. 596) übermittelt. Auch daraus kann entnommen werden, dass eine Abstimmung mit dem Vertreter der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Manfred Pittracher, zu erfolgen habe.

In weiterer Folge hat am 24.09.2012 ein Ortsaugenschein stattgefunden, anlässlich welchem nachfolgende Stellungnahmen abgegeben worden sind (vgl. dazu den Aktenvermerk in OZI. 703):

Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, DI Manfred Pittacher:

Die Grabenquerungen 4, 5 und 6 mit der bestehenden Trinkwasserleitung wurden beim Ereignis im Juli 2012 stark in Mitleidenschaft gezogen. Insbesondere der Unterhang unterhalb der Furten wurde stark in allen drei Gräben erodiert. Es ist vorgesehen, diese Erosionsstrecken mittels Grobsteinschichtungen für die Zukunft abzusichern. Heute wurde besprochen, dass im unmittelbaren Leitungsplanum die seitlichen Furtränder mit Grobsteinen abgesichert und höher aufgeschichtet werden. Die Gräben 5 und 6 werden trichterförmig im Furtbereich ausgeführt. Im Bereich des Graben 4 sollen keine Maßnahmen gesetzt werden. Diese sind erst im Zuge der Hauptschüttungsmaßnahmen vorgesehen. Im Oktober 2012 werden die ergänzenden Schutzmaßnahmen gesetzt. Außerdem wurde heute versichert, dass die Rohrquerungen mit den Gräben allesamt stark bewehrt mit zurück verhängten Betontragwerken ausgeführt sind. Aufgrund dieser Verhältnisse kann seitens des Vertreters der Wildbach- und Lawinerverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, festgestellt werden, dass die Rohrleitung entsprechend den unterstellten Ereignissen als gesichert anzusehen ist. Beim Graben 4 sind laufend Beobachtungen durchzuführen, ob die beiden Einhänge weiter unterkolkelt werden und sich Rutschungen in den Bereich der Druckrohrleitung zurück entwickeln. Ist dies der Fall sind unverzüglich Erosionsschutzmaßnahmen zu setzen. Die Trinkwasserkraftanlage kann somit für überprüft erklärt werden. Bezugnehmend auf die Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger, in OZI. 543 ist festzuhalten, dass der oben angeführte Punkt b) bereits erfüllt wurde, dh die Topfläche der Schüttphase 1, Graben 6, wurde mittlerweile hergestellt. Der in OZI. 543 angeführte Punkt a) soll jedoch weiterhin in Geltung bleiben.

Stellungnahme des Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer:

Die Trinkwasserkraftanlage kann auch als Sicht des Deponieaufsichtsorgans als überprüft erklärt werden. Die in OZI. 578 angeführten Beobachtungsmaßnahmen und ein Betretungsverbot ist vorzuschreiben.

Stellungnahme des bodenmechanischen Sachverständigen, DI Dr. Jörg Henzinger:

Seitens DI Dr. Jörg Henzinger wird auf seine Stellungnahme in OZI. 543 verwiesen, wobei der dort genannte Punkt b) nunmehr als obsolet zu betrachten ist.

Seitens der Besprechungsleiterin ist schließlich festgehalten worden, dass nach dem derzeitigen Ermittlungsergebnis zusammenfassend folgende Auflagen vorzuschreiben wären:

1. Die Geländeverflachung unmittelbar auf der Trinkwasserkraftanlage ist regelmäßig, insbesondere nach größeren Niederschlagsereignissen zu begehen. Veränderungen an den Einhängen, Gerinnen oder Rutschungen sind zu dokumentieren. Wenn eine deutliche Verschlechterung der Situation oder Gefährdung der Trinkwasserleitung oder Unterlieger zu befürchten ist, sind in Absprache mit der Behörde entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu setzen.
2. Die Geländeverflachung unmittelbar auf der Trinkwasserkraftanlage ist steinschlag-, erosions- und rutschungsgefährdet. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass diese Geländeverflachung nicht als öffentlicher Fußweg benutzt wird.

Stellungnahme seitens des Bevollmächtigten der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Dr. Johann Hager:

Ich spreche mich gegen die Vorschreibung eines Betretungsverbot aus. Die diesbezügliche Anweisung des Deponieaufsichtsorgans sei bereits an die Marktgemeinde Steinach am Brenner weiter gegeben worden.

Mit Eingabe vom 09.10.2012 (OZl. 713) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zwei Lichtbilder übermittelt, welche zeigen, dass ein Hinweis mit den Worten „Durchgang verboten!“ angebracht wurde. Das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht, DI Dr. Helmut Hammer, hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt (OZl. 713), dass es sich bei dem auf den Lichtbildern ersichtlichen Bereich um die einzige Stelle handle, von welcher aus ein Zutritt möglich sei. Die angebrachte Beschilderung sei seiner Auffassung nach ausreichend.

Die in Spruchpunkt B) vorgeschriebenen Auflagen sind der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE mit E-Mail vom 10.10.2012 zur Kenntnis gebracht worden. Mit Eingabe vom 12.10.2012 sind diese zustimmend zur Kenntnis genommen worden (OZl. 718).

In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus wie folgt:

1. Spruchpunkt A)

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist zuletzt durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-

30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden. Die Zuständigkeit des Landeshauptmannes hat sich aus §§ 24 Abs. 3 UVP-G 2000 und 38 Abs. 6 AWG 2002 ergeben.

Gemäß § 38 Abs. 1a AWG 2002 sind im Genehmigungs- und Anzeigeverfahren für gemäß § 37 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen alle Vorschriften – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Parteistellung, die Behördenzuständigkeit und das Verfahren – anzuwenden, die im Bereich des Wasserrechts für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen des Projekts anzuwenden sind. Die Genehmigung oder Nicht-Untersagung ersetzt die nach den genannten bundesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen, Genehmigungen oder Nicht-Untersagungen. Die behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung einer Behandlungsanlage und der Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustands, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung und zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung sind vom Landeshauptmann entsprechend den folgenden Bestimmungen dieses Abschnittes wahrzunehmen.

Im Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, hat der Landeshauptmann von Tirol unter Mitwirkung der Bestimmungen des WRG 1959 die Trinkwasserkraftanlage abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Sind auf Vorhaben, die einer Bewilligung bzw. Genehmigung nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG bedürfen, wasserrechtliche Bestimmungen von diesen Behörden mitanzuwenden, so sind gemäß § 134a WRG 1959 bezüglich der mitanzuwendenden wasserrechtlichen Tatbestände auch die nach diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben zur Überprüfung der Ausführung der Anlage, zur Kontrolle, zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, zur Gefahrenabwehr, zur nachträglichen Konsensanpassung, zur Vorschreibung und Durchführung von Maßnahmen bei Errichtung, Betrieb, Änderung und Auflassung, auch von diesen Behörden wahrzunehmen, soweit die in diesem Bundesgesetz bestehenden behördlichen Befugnisse und Aufgaben über die behördlichen Befugnisse und Aufgaben nach der GewO 1994, dem AWG 2002 oder dem MinROG hinausgehen. Die Bestimmungen betreffend die allgemeine Gewässeraufsicht bleiben unberührt.

Gemäß § 134a WRG 1959 hat der Landeshauptmann als Abfallbehörde I. Instanz im gegenständlichen Fall § 121 Abs. 1 WRG 1959 anzuwenden, zumal das AWG 2002 in dem in § 38 Abs. 1a leg. cit. angesprochenen 6. Abschnitt eine Überprüfung im Sinne des § 121 Abs. 1 WRG 1959 nicht kennt. So ist die Ausführung einer nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes oder unter Mitwirkung dieses Bundesgesetzes bewilligungspflichtigen Wasseranlage nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 unverzüglich der für die Erteilung der Bewilligung zuständigen Behörde bekannt zu geben. Diese hat sich in einem auf Kosten des Unternehmens durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung, bei Trieb- und Stauwerken insbesondere auch von der richtigen und zweckmäßigen Setzung der Staumaße, zu überzeugen, die Messergebnisse schriftlich festzuhalten, das Ergebnis dieser Überprüfung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, können im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden. Wird bei einer Fristüberschreitung die Bewilligung nicht ausdrücklich für

erloschen erklärt, so gilt die Anlage als fristgemäß ausgeführt (§ 112 Abs. 1). Im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.09.1987, Zl. 83/07/0131, wird betont, dass die Überprüfung gemäß § 121 WRG 1959 von Amts wegen statt findet, was einen als Anregung zu verstehenden „Antrag“ an die Behörde nicht ausschließt. Aus dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 16.11.1982, Zl. 82/07/0204, geht in diesem Zusammenhang hervor, dass es Aufgabe des Überprüfungsverfahrens im Sinne des § 121 Abs. 1 und Abs. 4 WRG 1959 ist, die Übereinstimmung der erfolgten Ausführung der Anlage festzustellen, geringfügige Abweichungen, die öffentlichen Interessen oder fremden Rechten nicht nachteilig sind oder denen der Betroffene zustimmt, im Überprüfungsbescheid nachträglich zu genehmigen und die Beseitigung der bei der Überprüfung etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes sind alle diese Akte nicht antragsbedürftig. Eine Abweichung im Sinne des § 121 Abs. 1 zweiter Satz WRG 1959 stellt auch die Nichtausführung einer Auflage dar; demgemäß kann auch das Unterbleiben einer Auflagenausführung nachträglich genehmigt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen (vgl. *Oberleitner*, WRG² (2007) § 121 Rz 16 sowie VwGH 21.06.1994, Zl. 93/07/0079). Nach Auffassung der Behörde findet hier auch die abgeänderte Ausführung einer Auflage ihre Deckung. Mittels eines Größenschlusses kann nämlich aus vorgenannter Bestimmung auch die Befugnis zur Abänderung einer Auflage abgeleitet werden. Das Verfahren nach § 121 Abs. 1 WRG 1959 ist folglich von Amts wegen durchzuführen, sodass die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen (vgl. § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 und *Baumgartner/Petek*, Kurzkomentar UVP-G 2000, 60).

Die Abweichungen vom bewilligten Projekt laut Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, können aus Spruchpunkt A) I. dieses Bescheides entnommen werden. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht für die Behörde fest, dass diese Abweichungen geringfügig sind und daher in diesem Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden können. Darüber hinaus haben die beigezogenen Sachverständigen zusammengefasst ausgeführt, dass die Trinkwasserkraftanlage [nach Maßgabe von Spruchpunkt A) I.] für überprüft erklärt werden kann. Spruchpunkt A) III. stellt lediglich eine Klarstellung dahingehend dar, welche Dauervorschriften hinsichtlich der Trinkwasserkraftanlage nach wie vor in Geltung sind.

Im Hinblick auf die in Spruchpunkt A) I. angeführten Abweichungen ist festzuhalten, dass infolge der naturkundefachlichen Stellungnahmen (OZIn. 448 und 483) ein Bewilligungstatbestand nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 nicht verwirklicht wurde.

2. Spruchpunkt B)

Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebes (vgl. § 62 Abs. 3 AWG 2002). Nach § 62 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde die nachträglichen Maßnahmen mit Bescheid

anzuordnen, sohin amtswegig vorzugehen. In einem solchen Anpassungsverfahren kommt ausschließlich dem Konsensinhaber Parteistellung zu (vgl. *List/Schmelz*; AWG 2002³ 410). In diesem Sinne waren die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 auch hier nicht anzuwenden. Infolge des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht fest, dass die Vorschreibung der in Spruchpunkt B) angeführten Auflagen erforderlich ist, sodass selbige gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 vorzuschreiben waren. Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE hat die Vorschreibung dieser, zusätzlichen, Auflagen zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Spruchpunkt C)

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 05.09.1994, Zl. IIIa1-11.258/26, wurde der Marktgemeinde Steinach am Brenner u.a. die wasserrechtliche Bewilligung für das Trinkwasserkraftwerk Padaster erteilt (Spruchpunkt A/I. und A/II.). Das Wasserrecht für die Trinkwasserkraftanlage wurde befristet bis zum 31.12.2013 erteilt (Spruchpunkt A/IV.) und das Wasserbenutzungsrecht für die Trinkwasserkraftanlage Padaster mit der Anlage verbunden (Spruchpunkt V.).

In Spruchpunkt E/I. des Teilbescheides des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist die Verlegung (der Umbau) des vorgenannten Trinkwasserkraftwerkes genehmigt worden. Wie Spruchpunkt E/IV./G) entnommen werden kann, sind diesbezüglich auch Auflagen vorgeschrieben worden. Aus Spruchpunkt E/VII. geht hervor, dass das Maß und die Art der Wasserbenutzung im Ausmaß von 12 l/sec. bei einer 31 kW Turbinenleistung auf dem Gst. Nr. 1482/1, KG Steinach, für das Trinkwasserkraftwerk, welches mit Bescheid des Landeshauptmannes zu Zl. IIIa1-11.258/26, bewilligt worden sei und die Einlagezahl PZ 3290 im Wasserbuch habe, nicht verändert wird. In Spruchpunkt E/VIII. ist das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht mit der Gst. Nr. 1482, GB 81209 Steinach, verbunden worden. Laut aktuellem Grundbuchsatzug steht dieses Grundstück im Eigentum der Agrargemeinschaft Steinach am Brenner. Wenn aus Spruchpunkt E/I. hervor geht, dass die Verlegung der Trinkwasserkraftanlage von der Genehmigung umfasst ist, so kann daraus geschlossen werden, dass mit gegenständlichem Bescheid wohl kein Wasserbenutzungsrecht verliehen, sondern eine wasserrechtliche „Baubewilligung“ erteilt werden sollte. Für diese Sichtweise spricht auch Spruchpunkt E/VII., zumal dort nicht die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes, sondern die Klarstellung erfolgt ist, dass das bestehende Wasserbenutzungsrecht nicht verändert wird.

Nach § 62 Abs. 4 AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten im Bescheid jederzeit von Amts wegen berichtigen. „Behörde“ im Sinne des § 62 Abs. 4 AVG – und daher zur Berichtigung des Bescheides berufen – ist jene, die den zu berichtigenden Bescheid, in welcher Instanz auch immer, erlassen hat. Der Landeshauptmann hat den vorzitierten Bescheid in erster Instanz erlassen und ist daher zur Berichtigung des gegenständlichen Bescheides zuständig. Wie in der vorliegenden Rechtsmittelbelehrung zum Ausdruck gebracht, unterliegt der Berichtigungsbescheid demselben Instanzenzug wie der von ihm berichtigte Bescheid (vgl. VwGH 12.10.1995, Zl. 95/06/0193).

Im vorliegenden Fall ist zu prüfen, ob der rechtskräftige Bescheid infolge einer offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeit berichtigt werden kann: Eine auf einem Versehen beruhende Unrichtigkeit liegt dann vor, wenn in der ursprünglichen Entscheidung der Gedanke, den die Behörde

offenbar aussprechen wollte, unrichtig wiedergegeben wurde, wenn also die zu berichtigende Entscheidung dem Willen der Behörde offenbar so nicht entsprochen, sondern sich diese deutlich erkennbar (bloß im Ausdruck) vergriffen hat. Offenkundig ist die Unrichtigkeit dann, wenn sie jene Personen, für die der Bescheid bestimmt ist, also auch die Partei bzw. im Mehrparteienverfahren alle Parteien, klar erkennen können (vgl. VwGH 19.01.1990, Zl. 89/18/0183). Wie den obigen Ausführungen entnommen werden kann, liegen die Voraussetzungen für eine Berichtigung im vorliegenden Fall vor. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt einem Berichtigungsbescheid nur feststellende, nicht aber rechtsgestaltende Wirkung zu (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Seine Funktion erschöpft sich danach in der Feststellung des tatsächlichen Inhalts des berichtigten Bescheides schon zum Zeitpunkt seiner in berichtigungsbedürftiger Form erfolgten Erlassung (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Ein Berichtigungsbescheid bildet mit dem von ihm berichtigten Bescheid eine Einheit (vgl. VwGH 21.02.1995, Zl. 95/07/0010). Aus der Einheit von berichtigtem und Berichtigungsbescheid folgert der Verwaltungsgerichtshof zudem, dass der Berichtigung rückwirkende Kraft zukommt (vgl. VwGH 19.03.1991, Zl. 85/08/0042). Bei der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Berichtigung gemäß § 62 Abs. 4 AVG vorliegen, handelt es sich um eine bloße Rechtsfrage. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofes ist es daher nicht erforderlich, den Parteien vor Erlassung des Berichtigungsbescheides Gehör zu gewähren (vgl. VwGH 14.09.1993, Zl. 90/07/0152).

4. Spruchpunkt D)

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die in Spruchpunkt D) angeführten gesetzlichen Bestimmungen.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt signiertem Operat D und Zahlschein; (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und andrea.lussu@bbt-se.com sowie mit RSb);
2. die Agrargemeinschaft Steinach am Brenner, zH Obmann Peter Stockhammer, Erlach 125, 6150 Steinach; (mit RSb).

Ergeht abschriftlich an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
2. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
3. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
4. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
5. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Mittleres Inntal, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
6. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: gth@geotechnik-hammer.com);
7. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail: office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);

8. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at)
9. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ig.mostler@inode.at);
10. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier; (per E-Mail: info@zt-schoenherr.at);
11. die Marktgemeinde Steinach am Brenner, Rathausplatz 1, 6150 Steinach am Brenner; (per E-Mail);
12. die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht, Heiliggeiststraße 7-9, 6020 Innsbruck; (*Bezug: IIIa1-11.258/26*); (per E-Mail);
13. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

MMag. Dr. Barbara Besler